

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 6. April 1866.

1. Verkoppelungsgesetz.

Von Seiten der Kammer für Landwirthschaft ist beim Senate der Erlass eines Verkoppelungs- und Gemeinheitstheilungsgesetzes beantragt worden, und hat dieselbe in der beigehenden Vorstellung die Punkte näher hervorgehoben, welche in dem Gesetze nach ihrer Ansicht eine besondere Berücksichtigung beanspruchen dürften.

Der Gegenstand ist ohne Zweifel bei seiner großen landwirthschaftlichen Bedeutung reiflicher Erwägung werth, und trägt der Senat daher darauf an, eine besondere Deputation mit seiner Berathung zu beauftragen.

2. Ankauf des Hauses „Erholung“.

Die Schuldeputation hat den beifolgenden Bericht, welcher den Ankauf des Hauses „Erholung“ für Schulzwecke betrifft, übergeben. Der Senat sieht zunächst der Erklärung der Bürgerschaft über diesen Gegenstand entgegen, indem er die seine sich noch vorbehält.

3. Umbau der Hempbrücke.

Unter gleichem Vorbehalte theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Beschlussnahme den beifolgenden Bericht der Wegbaudeputation, betreffend den Umbau der Hempbrücke mit.

4. Soldverhältnisse des Bundescontingents.

Den beifolgenden Bericht der Militärdeputation, die Soldverhältnisse unseres Bundescontingents betreffend, theilt der Senat, vorbehaltlich seiner Erklärung, der Bürgerschaft mit, um zunächst ihrerseits über die Anträge sich zu äußern.

5. Betrieb der Krankenanstalt.

Der Senat verfehlt nicht, einen ihm zugegangenen Bericht der Inspection und Administration der Krankenanstalt über deren Betrieb im Jahre 1865 hieneben zur Kenntniß der Bürgerschaft zu bringen.

6. Arbeitshaus und Armeninstitut.

Die Schlußrechnungen dieser beiden Anstalten sind eingegangen und erfolgen hieneben.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 6. April 1866.

A n t r a g

der Kammer für Landwirthschaft, den Erlass eines Verkoppelungs- und Gemeinheitstheilungsgesetzes betreffend.

Der Nutzen der Zusammenlegung zerstreut liegender, demselben Grundeigenthümer gehöriger Landparcels in einer Feldmark (Verkoppelung) und der der Gemeinheitstheilungen sind zu anerkannt, als daß es dafür eines besonderen Nachweises bedürfte.

Zweck und Nutzen der Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen.

Die Zeitersparung in der Bearbeitung des zusammenhängenden, ein geschlossenes Ganze bildenden Grundbesitzes, die lohnendere Cultur größerer Landflächen liegt klar vor. Der Zeitverlust in der Bewirthschaftung weit von einander liegender Rämpe erschwert den Transport des Ackergeräths, verlängert namentlich die Sae- und Erntezeit, behindert folglich die schnelle Benützung des dafür geeigneten Wetters und beschränkt eben dadurch die Möglichkeit, alle zu Gebote stehende Zeit auf die Cultur des Landes und auf die Ernte selbst zu verwenden. Die Gemeinheiten verhindern durch die Gerechtfame der Gemeinheitsinteressenten jede Aenderung in der Cultur derselben oder die mit Kosten verbundene Erhöhung des Ertragswerthes, weil der Gemeinheitsberechtigte den Lohn seiner Arbeit nicht für sich allein beanspruchen kann, auch gar nicht befugt ist, einseitig irgend eine Aenderung in der Bewirthschaftung der Gemeinheit einzuführen.

Diese schon längst bei unkoppelten Feldmarken und ungetheilten Gemeinheiten gefühlten Uebelstände sind zwar hie und da durch freiwillige Uebereinkunft der theilhaftigen Grundbesitzer gehoben, allein ebenso oft hat sich der Beseitigung derselben der unverständige Eigensinn, oder das allen Verbesserungen widersprechende Festhalten an den ererbten Besitz, oder gar die Mißgunst der den einzelnen Grundeigenthümern aus der Verkoppelung erwachsenden Vortheile, entgegengestellt und so die Nothwendigkeit des gesetzlichen Zwanges für die Verkoppelungen und Gemeintheitsheilungen herbeigeführt.

Zweck dieser
Vorstellung.

Die Kammer für Landwirthschaft ist zwar, ihrer Stellung nach, nicht im Stande, bestimmte Gesetzesvorschläge in dieser Beziehung vorzulegen, allein sie glaubt ihre Ansichten aussprechen und die Punkte hervorheben zu dürfen, welche nach ihrem Dafürhalten bei der legislativen Regelung dieser Verhältnisse eine besondere Beachtung verdienen und damit dem Gesetzgeber vielleicht eine nicht unwillkommene Vorarbeit dargeboten zu haben.

Leitende
Grundsätze für
den Beschluß
der Verkoppelung.

Die gesetzlich eintretende Verkoppelung beruht nach allen Verkoppelungsgesetzen auf dem Beschlusse der Mehrheit der Interessenten, die nach der Zahl derselben oder des durch sie vertretenen Grundbesitzes oder, wie die Kammer glaubt, am richtigsten nach beiden Richtungen hin bemessen wird.

Für alle diese Grundbesitzer muß aber überwiegend ein und dasselbe, das landwirthschaftliche, Interesse maßgebend sein.

Eben deshalb werden auch die in einer Feldmark liegenden Gehöfte mit den darauf befindlichen Gebäuden und ebenso geschlossene Gärten ausgenommen, mindestens einer den in Frage stehenden Verhältnissen entsprechenden besonderen Berücksichtigung unterzogen. Nur das für den eigentlichen landwirthschaftlichen Betrieb bestimmte Land ist Gegenstand der Verkoppelung, weil in Bezug auf dieses das Interesse aller Feldmarksgenossen das gleiche ist.

Modalitäten
der
Majoritäts-
beschlüsse in
Rücksicht auf
Bremische
Landverhält-
nisse.

In einem Verkoppelungsgesetze für das Bremische Gebiet müßte aber offenbar weiter gegangen werden, weil die Stadt sich immermehr in die nächsten Feldmarken ausdehnt und in denselben viele Landparzellen einen den Landwerth ganz unverhältnißmäßig übersteigenden Werth als Bauplätze haben.

Die Eigenthümer solcher zu Bauplätzen sich eignenden Landparzellen können unmöglich von der Mehrheit der nur Feldland besitzenden Eigenthümer zu einer Verkoppelung gezwungen werden, d. h. gezwungen werden, ihr Grundeigenthum in die Verkoppelungsmasse zu werfen, und aus derselben eine, in landwirthschaftlicher Hinsicht dem bisherigen Besitz gleichstehende zusammengelegte Landfläche (Koppel) wieder zu erhalten.

Aus dem gleichen Grunde, weshalb Gehöfte und Gärten von der Verkoppelung ausgeschlossen werden, würden die zu Bauplätzen sich eignenden Landparzellen in den an die Stadt grenzenden Feldmarken auszunehmen sein.

Es würde sich hieraus die Frage ergeben, ob das Verkoppelungsgesetz, d. h. der Zwang zu Verkoppelungen überall auf die der Stadt zunächst gelegenen Feldmarken in Anwendung kommen könne, ferner ob diese Feldmarken einzeln im Gesetze aufzuführen seien, oder ob man das Verkoppelungsgesetz auf die in einer bestimmten Entfernung von der Stadt belegenen Feldmarken beschränken wolle, oder ob man den einzelnen Feldmarksinteressenten es überlassen wolle, die Grundstücke zu bezeichnen, welche sie von der Verkoppelung ausgesetzt zu sehen wünschten, und über die

Frage, ob die Ausnahmen von der Verkoppelung zuzulassen, im Falle des Widerspruchs der übrigen Interessenten eine gutachtliche Entscheidung durch Sachverständige einzuleiten sei.

Es könnte dann nach Feststellung der Grundstücke, welche von der Verkoppelung auszunehmen seien, dem Beschlusse der Feldmarksinteressenten die Frage vorzubehalten sein, ob der Rest der Grundstücke verkoppelt werden solle.

Abgesehen von diesem Punkte, der einer umsichtigen Prüfung von der das Verkoppelungsgesetz beratenden Deputation zu unterziehen sein würde, erlaubt sich die Kammer die einzelnen Punkte speciell hervorzuheben, die vorzugsweise in dem Gesetze einer Erledigung bedürfen.

I.

Jede gesetzlich zu normirende Verkoppelung bedarf einer obrigkeitlichen Leitung, ferner einer technischen Zusammenlegung der zerstreut liegenden Landparzellen in Koppeln, und insofern dabei der landwirthschaftliche Werth des Grundes und Bodens in Frage kommt, einer sachkundigen öconomischen Beurtheilung desselben (Bonitirung).

Behörden.

Die obrigkeitliche Leitung würde, nach Ansicht der Kammer, den Landherren, als den mit den Landverhältnissen bekannten Behörden zufallen. Von diesen Behörden würden alle streitigen Fragen in erster Instanz zu bescheiden sein, insofern für diese nicht ein schiedsrichterliches Verfahren bestimmt ist, oder sie der Beurtheilung der Gerichte nicht ausdrücklich vorbehalten sind.

Der technische Theil der Verkoppelung würde einem mit Verkoppelungen practisch bekannt gewordenen Geometer zugewiesen werden müssen, und für die Bodenabschätzungen würden zuverlässige, tüchtige Landwirthe zu verwenden sein.

II.

Das Verkoppelungsverfahren beginnt mit dem Antrage auf Verkoppelung, der bei der mit der obrigkeitlichen Leitung beauftragten Behörde zu stellen sein wird.

Vorverfahren.

Diese Behörde würde dann, wenn der Verkoppelung keine durch das Staatsinteresse oder die Landpolizei gebotenen Gründe (Rücksichten auf Canäle, Eisenbahnen, Abwässerungsanstalten u. s. w.) entgegenstehen sollten, die Vernehmung der bei der Verkoppelung beteiligten Grundeigenthümer veranlassen.

III.

Die Majorität der beteiligten Grundeigenthümer entscheidet über die Zulässigkeit der Verkoppelung.

Vernehmung der Grundeigenthümer.

Die Majorität ist — nach der Ansicht der Kammer — dann vorhanden, wenn für die Verkoppelung die Mehrheit der Grundeigenthümer, welche zugleich die Hälfte (oder zwei Drittel) der zu verkoppelnden Grundfläche (abgesehen von der Bonität des Bodens) repräsentiren, dafür stimmen.

Die Ladung muß eine öffentliche, an alle bekannte und unbekannte Grundbesitzer gerichtete sein, und das Präjudiz des Ausschlusses enthalten.

IV.

Ist eine Verkoppelung als beschloffen anzunehmen, so kommt es zunächst auf die genaue Feststellung des bisherigen Besitzstandes der beteiligten Grundeigenthümer an.

Hauptverfahren.

Ueber diesen Besitzstand würden zunächst die Catasterkarten und die darin vermerkten Mutationen, verglichen mit den Verificationsprotocollen Aufschluß geben. Die in den Verificationsprotocollen bestrittenen Besitzrechte müßten ausgeglichen werden, da der Besitzstand des einzelnen Grundeigenthümers in der Verkoppelungsmasse in rechtlicher Hinsicht feststehen muß. Ebenso müssen etwaige Unrichtigkeiten in den Catasterkarten rectificirt werden. Sollte eine außergerichtliche Ausgleichung nicht gelingen, so müssen die Parteien angewiesen werden, den Weg Rechts zu betreten, um durch gerichtliches Verfahren die Regelung des Besitzstandes zu versuchen. (Ob und inwieweit die Verkoppelung durch das gerichtliche Verfahren gehemmt werden dürfe, ist zu überlegen.)

Die Grundeigenthümer in dem zu verkoppelnden Areale würden über den Besitzstand, so wie er sich jetzt darstellt, von der mit der Leitung der Verkoppelung

beauftragten obrigkeitlichen Behörde und dem ihr beigegebenen Geometer zu vernehmen sein.

Aus diesen Verhandlungen würde eine rectificirte Karte des Bestandes der Grundeigenthümer in der unverkoppelten Grundfläche von selbst hervorgehen, in welche aber, außer den Besitzungen der einzelnen Interessenten, die vorhandenen Wege, Wasserzüge, Gräben u. s. w. genau eingetragen werden müßten, und würden darüber die Ortsvorstände und die Landherren zu vernehmen sein.

Benützung.

Ferner würde durch verschiedene Farben die Bodenqualität (ob Sand, Lehm, Torf u. s. w.) in der Karte zu bezeichnen sein, und daraus die nach verschiedenen Werthclassen zu regelnde Bodenqualität jeder einzelnen in der Karte verzeichneten Landparcele erhellen.

Feststellung
und
Vernehmung
der Realberechtig-
tigten.

Endlich würden (nachdem das Eigenthum festgestellt ist) die Realberechtigten (Pfand-, Servitutberechtignte u. s. w.) über die ihnen an den einzelnen Parzellen oder an der gesamten Grundfläche zuständigen Rechte und die denselben gegenüberstehenden Eigenthümer des belasteten Landes zu vernehmen und festzustellen sein, damit diese auf dem Lande ruhenden Lasten bei der Verkoppelung berücksichtigt werden können.

V.

Die rectificirte
Karte des
Grundbesitzes
in der zu ver-
koppelnden
Grundfläche
bildet die
Grundlage
für die
Verkoppelung.

Die rectificirte Karte würde nun als Grundlage für die Zusammenlegung der einzelnen, getrennt von einander liegenden Parzellen in Anwendung kommen und dafür der Grundsatz angenommen werden müssen, daß jeder Grundbesitzer möglichst in einer zusammenhängenden Koppel dieselbe Grundfläche wieder erhalte, wobei natürlich auf Bodenqualität, auf den bisherigen Wirtschaftsbetrieb, namentlich auf die Lage und Entfernung des Wirtschaftsgebäudes, auf die zu demselben führenden Wege u. s. w. gesehen werden müßte.

Wenn der volle Ersatz nicht durch Grund und Boden gewährt werden kann, so muß das Fehlende durch Capitalzahlung ergänzt werden, die wider den Willen des Betheiligten nicht mehr als etwa 5 Procent der ganzen Abfindung betragen dürfte. Der Reinertrag der Capitalzahlung würde angemessen, etwa zu 4 Procent des Abfindungscapitals berechnet.

Für diese wesentlich dem Techniker und den zugezogenen Landwirthen zufallende Arbeit würde denselben als Leitfaden eine Instruction zu ertheilen sein.

Außer dem Besitzstande der einzelnen Interessenten würde die Erhaltung der nöthigen Wege, Wasserzüge, Grenzgräben u. s. w. auf der verkoppelten Grundfläche zu berücksichtigen sein, wobei besonders die Anlage der Wege so einzurichten ist, daß auf denselben jeder Verkoppelungsinteressent zu seiner Koppel gelangen kann, folglich die früheren Wegservituten in Wegfall kommen.

VI.

Verkoppelungsplan.

Das Resultat dieser Arbeit ist der Verkoppelungsplan, der in einer besonderen Karte und durch ein genaues Meßregister die Quadratfläche jeder einzelnen Parcele, folglich auch die Quadratfläche der ganzen Verkoppelung, zur Anschauung bringt.

VII.

Vernehmung
der Grundbesitzer
über den
Verkoppelungsplan.
Vernehmung
sonstiger Realberechtigten
über den Verkoppelungsplan.

Die den Verkoppelungsplan ausweisende Karte und das Meßregister sind den Feldmarkinteressenten vorzulegen, und ist ihnen Gelegenheit zu geben, etwaige Einwendungen gegen dieselben vorzubringen.

Nachdem der Grundbesitz der einzelnen Feldmarkinteressenten festgestellt ist, sind die sonstigen Realberechtigten zu vernehmen.

VIII.

Grundsatz für
die Berücksichtigung
der Realrechte im
Verkoppelungsplan.

Für diese Realberechtigungen an der verkoppelten Feldmark muß im Allgemeinen als Grundsatz angenommen werden, daß dieselben nicht befugen der Verkoppelung zu widersprechen, sondern nur das Recht geben, die Sicherstellung des Realrechts zu verlangen (Vergl. hierüber Verordnung vom 14. Mai 1849, Verkoppelung betreffend).

Hinsichtlich der Deiche dürfte in Ueberlegung zu ziehen sein, ob diese, wenn sie auf der Bauerstelle oder dem größeren Landcomplex eines Verkoppelungsinteressenten ruhen, wie es die Verordnung vom 14. Mai 1849 bestimmt, ohne Weiteres auf die in der Verkoppelung dem einzelnen Interessenten zugewiesenen Ländereien übergehen, oder ob die jährlichen Unterhaltungskosten der einzelnen Deichschläge (im Fall eines Deichbruchs tritt der Deichverband ein) der auf der Verkoppelungsmasse ruhenden Deiche nach einer Durchschnittsberechnung festgestellt werden sollen, und ob jedem deichpflichtigen Interessenten unter Berücksichtigung der Lage der in der Verkoppelung zugewiesenen Ländereien ein der bisherigen Deichlast entsprechender Theil nach Maßgabe der Durchschnittsberechnung der Unterhaltungskosten zugewiesen werden soll.

Für die Weiderechtssame an den verkoppelten Ländereien muß, wenn die Weiderechtssame. Weiderechtigen darauf bestehen, eine der bisherigen Nutzung entsprechende Landparcele ausgemittelt werden.

IX.

Für die während einer bestimmten Pachtzeit eintretende Verkoppelung würde zwischen der Verpachtung einer ganzen Stelle und der einer einzelnen Landparcele zu unterscheiden sein. Im ersteren Falle würde der Pächter die Fortsetzung der Pacht auf den verkoppelten Stellländereien verlangen dürfen, im letzteren Falle möchte es am einfachsten sein, die Aufhebung des Pachtcontracts nach beendigter Ernte oder Weidezeit auszusprechen, oder wenn die sofortige Aufhebung des Pachtcontracts verlangt wird, gegen Entschädigung des Pächters von Seiten des an die Stelle des frühern tretenden Eigenthümers zu leisten sein.

Wenn der bisherige Grundbesitz und die auf demselben haftenden Reallasten in rechtlicher Hinsicht festgestellt sind und es sich nur darum handelt, ob der Grundbesitz und die Reallasten in dem Verkoppelungsplan genügende Berücksichtigung gefunden haben, so würde sich die etwaige streitige Frage auf den Vorwurf einer ungenügenden landwirthschaftlichen Prüfung des Erfasses beschränken. Es würde also hinreichen, wenn den Parteien freigelassen würde, geeignete Sachverständige in Vorschlag zu bringen, denen commissionsseitig ein dritter Sachverständiger beizufügen wäre, die nach vorgängiger Beeidigung ein Gutachten über die streitige Frage abzugeben hätten, wobei sich die Parteien, wie bei einem Urtheil in letzter Instanz zu beruhigen haben würden.

Zu überlegen wäre übrigens, ob es nicht rathsam sein dürfte, von vorn herein drei bestimmte Sachverständige für alle etwa streitige Fälle zu bezeichnen. Es würde dann für eine Principien gemäße Begutachtung besser geforgt sein.

X.

Das Endresultat des Verkoppelungsverfahrens bildet der definitive Verkoppelungsrecess, d. h. ein in beweisender Form aufgenommenes Document über alle bei der Verkoppelung in Frage gekommenen Verhältnisse und deren definitive Regelung.

XI.

Die Kosten des Verkoppelungsverfahrens müßten von den Theilnehmern und zwar von jedem nach dem Werthe seines ihm aus der Verkoppelungsmasse zufallenden Besitzstandes getragen werden.

Eine nähere Specification der im Allgemeinen gesetzlich zu bezeichnenden Kosten empfiehlt sich für den Bremischen Staat nicht, da z. B. ein besonderer Geometer angenommen werden, das Honorar desselben erst stipulirt werden müßte und daher nicht gesetzlich fixirt werden kann. Ebenso wenig läßt sich die Vergütung für die landwirthschaftlichen Sachverständigen im Voraus bestimmen. Es würde daher in dieser Beziehung genügen, wenn von den Theilnehmern einige aus ihrer Mitte beauftragt würden, die im Allgemeinen im Geseze aufgeführten Kosten zu liquidiren, und sie auf die Theilnehmer zu repartiren.

Was nun die Gemeintheilungen anbetrifft, die nicht bereits bei der Verkoppelung einer Feldmark, als Theil derselben ihre Erledigung gefunden haben, so können allerdings Gemeintheilungen auch ohne Verkoppelung der Feldmark stattfinden.

Leitung des
Verfahrens bei
Gemeinheits-
theilungen.

Entscheidender
Einfluß der
Nutzungsrechte
auf die aus der
Gemeinheit
fallenden An-
theile der In-
teressenten.

Auch solche Gemeinheitstheilungen würden einer obrigkeitlichen und technischen Leitung bedürfen und eine gesetzlich geregelte Vernehmung der Betheiligten stattfinden müssen, wofür im Wesentlichen die Bestimmungen über das Verkoppelungsverfahren, namentlich über Beschlüsse der Majorität der Interessenten in Anwendung gebracht werden könnten. Ein Widerspruch aus landpolizeilichen Gründen müßte auch hier vorbehalten bleiben.

Für die Antheile, welche den einzelnen Gemeinheitsinteressenten aus der Gemeinheit zufallen, würde das bisherige Nutzungsrecht entscheiden.

Wenn die Benutzung der Gemeinheit in Weidgerechtsamen besteht, so würde für diese, wenn verschiedenes Vieh aufgetrieben wird (Kühe, Pferde, Gänse u. s. w.), das für das bisherige Nutzungsrecht nöthige Areal auf Kuhweiden nach einer dafür ein für alle Mal angenommenen Berechnung reducirt werden und jeder Interessent wo möglich so viel Kuhweiden erhalten, als das bisherige Nutzungsrecht erfordert. Ergiebt sich bei der Reduction der Gemeinheit in Kuhweiden nicht das Areal, welches dem bisherigen Nutzungsrechte entspricht, was der Fall sein könnte, wenn das bisherige Nutzungsrecht mit einer richtigen Berechnung nicht übereinstimmt, also mehr Vieh aufgetrieben ist, als nach richtigen landwirthschaftlichen Grundsätzen aufgetrieben werden müßte, so müssen die Antheile der Interessenten den richtigen Grundsätzen entsprechend verhältnismäßig gekürzt werden.

Kleine Unterschiede in den einzelnen Abfindungstheilen müssen, gleich wie bei Verkoppelungen, in Geld ausgeglichen werden.

Sind die Nutzungsantheile nicht nach Weiden bestimmt, sondern z. B. nach dem Viehbestande, den der Interessent zu überwintern vermag, so muß das dafür nöthige Weideareal nach einer Durchschnittsberechnung ausgemittelt, und gleichfalls auf Kuhweiden reducirt werden. Gleiches gilt auch bei anderen Benutzungsarten der Gemeinheiten.

Sind die Antheile der Interessenten überall nicht bestimmt, können z. B. sämtliche Interessenten oder ein Theil derselben eine beliebige Anzahl Vieh auftreiben, so muß für alle Interessenten dieses unbeschränkte Nutzungsrecht nach Maßgabe des (als Regel anzunehmenden) Viehstandes der betheiligten Interessenten auf ein bestimmtes, sich aus einer Durchschnittsberechnung ergebendes Maß reducirt, und dieses der Theilung zum Grunde gelegt werden.

Schließlich erinnert die Kammer für Landwirthschaft noch besonders an die Weiderrechte, welche auf Privatgrundstücken von Nichteigenthümern ausgeübt werden. So z. B. ist die Habenhauser Feldmark in Privatgrundstücke getheilt, von denen die Hälfte vier Jahre lang zur Weide liegen bleibt, während die andere Hälfte von den Eigenthümern der einzelnen Kämpen unterm Pflug genommen oder sonst beliebig benutzt werden kann. Das Eigenthum an sämtlichen Ländereien in der Feldmark gehört größtentheils (abgesehen von ein paar Kämpen) den Voll- und Halbbauern, dagegen wird von sämtlichen Baustellen und außerdem von den Köthern, die gerade in dieser Feldmark kein Feldland besitzen, sondern nur eine Weidgerechtsame haben, die zu Weide liegende Hälfte der gesamten Feldmark mit Vieh betrieben.

Wenngleich es sich dringend empfiehlt, mit dieser, die Benutzung der Privatgrundstücke ungemein erschwerenden Weidgerechtigkeit die Verkoppelung der gesamten Feldmark zu verbinden, d. h. die Weidgerechtigkeit aufzuheben und den Köthern ein bestimmtes Areal für die Weide auszuweisen, so müßte doch den Bauern vorbehalten bleiben, auch ohne Verkoppelung der Feldmark den Köthern ein Weideareal anzubieten und wenn dieses als genügend erkannt würde, die Köther gezwungen werden, sich diese Abfindung gefallen lassen zu müssen.

Einzelne besondere Vortheile in der Benutzung der Gemeinheiten (früherer Betrieb als die übrigen Interessenten) müßten in Geld ausgeglichen werden. Die Schätzung des Vortheils müßte durch landwirthschaftliche Sachverständige festzusetzen sein.

Die Kammer für Landwirthschaft ist weit entfernt zu glauben, alle bei einer Verkoppelung in Frage kommenden Punkte erschöpfend in Erwägung gezogen zu haben, ja sie verschließt sich nicht der Möglichkeit, daß sie in einer oder anderen Hinsicht sich geirrt haben und zu besserer Einsicht gelangen könnte. Manches ist ihr vielleicht entgangen und

Anlage II
Vertheilung der Gemein-
den 6. April 1866.

beschränkt sie sich daher auf die Hoffnung, einige nicht ganz unbrauchbare Materialien für ein Verkoppelungs- und Gemeinheitstheilungsgesetz geliefert zu haben.

Sie schließt mit der Bitte, der Senat wolle die Berathung und Beschlußnahme über ein Verkoppelungs- und Gemeinheitstheilungsgesetz den Bestimmungen der Verfassung gemäß und unter Berücksichtigung gegenwärtiger Eingabe geneigtest veranlassen.

Bremen, den 3. März 1866.

Die Kammer für Landwirthschaft.

(gez.) Albers.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 6. April 1866.

Bericht der Schuldeputation

über den Ankauf der Erholung.

Für das Freischulwesen der Altstadt werden folgende Localitäten benutzt:

- 1) in der östlichen Altstadt das Gebäude in der Buchstraße Nr. 20. Diese Schule wird von 205 Schülern und Schülerinnen besucht.

Dies Gebäude in der Buchstraße ist nicht bloß unzureichend, indem noch zwei andere Localitäten, um die Freischüler unterzubringen, zum Betrage von 150 Thalern haben gemiethet werden müssen, welche rechts und links mehrere 100 Schritte von jenem Gebäude entfernt liegen, sondern es ist auch ohne Spielplatz und bietet überhaupt in seinem Innern so ungenügende Räume, daß die Belassung der Schule in demselben kaum zu verantworten und die Behörde bereits seit Jahren, wenn auch vergeblich bemüht gewesen ist, ein anderes Local für diese Schule zu finden.

Zu bemerken ist ferner, daß dieses Gebäude einen Verkaufwerth von 8 bis 10,000 fl 9000 fl haben dürfte und daß, wenn die obige Miethe capitalisirt hinzugerechnet wird mit 3000 fl die gegenwärtige Capitalverwendung für die fragliche Schule 12,000 fl beträgt.

- 2) in der westlichen Altstadt der bei weitem größere Theil des sogenannten alten Krankenhauses an der Großenstraße. Die Schule wird von 233 Schülern und Schülerinnen besucht.

Dies Grundstück ist sehr werthvoll, sowohl wenn der Staat es anderweitig benutzen, als wenn er es verkaufen wollte, so daß, würde es dem Staate zu anderweitiger Verfügung zurückgestellt werden, man den desfallsigen Vortheil gewiß auf 20—25000 Thaler schätzen könnte, und es liegt auf der Hand, daß bald, nachdem die Oldenburger Eisenbahn in Betrieb gesetzt worden, dieses Grundstück angemessener, vortheilhafter im öffentlichen Interesse als solches durch die jetzige Benutzung geschehen kann, zu verwerthen sein wird. Die Freischule und die ebenfalls auf demselben Areal befindliche Navigationschule werden wohl nicht lange mehr dort haufen.

Hieraus ergab sich die Folge, auch für diese Freischule ohne Verzug an die Beschaffung einer anderen Localität denken zu müssen.

Die Umstände also, welche oben unter 1. und 2. angedeutet sind, veranlaßten Mitglieder der Deputation, das unter dem Namen: „Erholung“ bekannte Grundstück mit dem der Eigenthümerin, der unter demselben Namen bestehenden Gesellschaft gehörigen Nebengebäude zu 40,000 Thalern unter dem Vorbehalt höherer, verfassungsmäßig erforderlicher Genehmigung für den Staat anzukaufen.

Die beigegebenen Bauzeichnungen nebst einem begleitenden Berichte des Baudirector Schröder werden ergeben, daß in dem genannten Gebäude mit seinem Areal reichlich alles, was man bedarf, hergestellt werden kann, nämlich:

- 1) zwölf sehr geräumige Classenzimmer;
- 2) gesonderte Spielhöfe für Knaben wie für Mädchen;
- 3) im 3. Stockwerke eine Wohnung für den Vorsteher;
- 4) ein geräumiger, vermietbarer Keller.

Die Kosten des Projectes würden anzuschlagen sein, wie folgt:

der Ankauf zu 40,000 Thalern, der Umbau und Ausbau nach einem vorläufigen Taxate des Baudirector Schröder zu 10 bis 12,000 Thalern.

Der Preis von 40,000 Thalern für die Erholung erscheint auf den ersten Blick hoch. Allein das Hauptgebäude (und nur dieses, ohne das Nebengebäude) stand schon an der Kerze und es litt nicht den mindesten Zweifel, daß dasselbe schließlich auf den Preis von 30—32,000 Thalern gekommen wäre; — das mitgekaupte Nebengebäude aber konnte außerdem immerhin zu etwa 8000 Thalern angeschlagen werden. Ferner ließ sich mit Gewißheit annehmen, daß Seitens der Erholung die Chance des öffentlichen Verkaufes weiter versucht und der Verkauf unter der Hand unterblieben wäre, falls nicht 40,000 Thaler geboten worden. Die Deputation aber mußte, wenn sie überhaupt sich die Grundstücke sichern wollte, unter der Hand kaufen; denn an der Kerze läßt sich bekanntlich nicht unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft kaufen. Es liegt somit auf der Hand, daß, wollte man überhaupt diese Grundstücke haben, ein billigerer Preis unter den obwaltenden Umständen nicht zu bedingen war.

An diese vorgängigen kurzen und übersichtlichen Andeutungen erlaubt sich nun die Deputation noch einige näher eingehende Bemerkungen zu knüpfen.

Die Mangelhaftigkeit der Localität der Freischule in der Buchstraße ist bereits oben erwähnt worden, und ist hier nur hinzuzufügen, daß die vom Verwaltungsausschuß für die Neben- und niederen Schulen pflichtmäßig seit langer Zeit auf die Beschaffung eines besseren Locals unablässig gerichteten Bemühungen um deswillen fruchtlos blieben, weil keine geeignete Localitäten ohne ganz unverhältnismäßig große Kosten zu erhalten waren. Freischulen bedürfen nämlich eines sehr bedeutenden Areals, weil ihre Classen, welche 60 bis 70 Schüler bequem fassen sollen, sehr geräumig sein müssen, und außerdem für einen großen Spielplatz, der in zwei Abtheilungen, einer für die Knaben, der andere für die Mädchen, herzustellen ist, gesorgt werden muß; ferner, weil ganz besonders darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Schule hinreichendes Licht erhalte, somit das Schulgebäude nach allen Seiten möglichst frei liege. Die Schwierigkeit, Alles dieses in der völlig bebauten Altstadt zu schaffen, ist daher ebensowenig zu verkennen als die Unvermeidlichkeit eines beträchtlichen Kostenaufwandes, um überall zum Ziele zu gelangen.

Im pädagogischen Interesse liegt es sodann, daß die beiden Freischulen in der Altstadt, welche zusammen 440 Schüler und Schülerinnen zählen, vereinigt werden, — gleichwie bereits die Freischulen im 3. District (Neustadt) mit 523, und im 4. District (östliche Vorstadt) mit 557, sowie seit Kurzem auch im 5. District (westliche Vorstadt) mit 360 Schülern vereinigt sind, — und zwar deshalb, weil, der Kostenersparniß nicht zu gedenken, nur dadurch die Herstellung einer genügenden Zahl von Stufenklassen ermöglicht wird.

Die jetzt im 1. und 2. District (Altstadt) befindlichen Schulen, um deren Vereinigung es sich handelt, konnten der Localität halber nur 5 Classenzimmer, also nur 3 Stufenklassen haben — (eine gemischte untere, sodann zwei Mädchen- und zwei Knabenclassen); — der auf diese drei Stufen vertheilte achtjährige Schulunterricht kann nur ein dürftiges Resultat ergeben, indem in einer und derselben Classe nicht selten Kinder, welche im Alter um 3 Jahre differiren, sitzen. Es leuchtet also ein, wie wünschenswerth es ist, wenn es sich ohne unverhältnismäßig große Kosten

bewirken läßt, die Zahl der Stufenklassen zu vermehren, und eben, um solches Zweckes Willen empfiehlt sich jene Vereinigung.

So mußte man suchen und warten, bis sich eine passende Gelegenheit fand, ein Areal oder Gebäude zu erwerben, in welchem beide Dreischulen ohne zu große Kostspieligkeit vereinigt werden konnten.

Jetzt ist diese Gelegenheit, ohne Frage eine vorzügliche, gefunden; die Localitäten der Erholung bieten alles dar, was eine Concentrirung der beiden Dreischulen in der Altstadt erfordert; sie sind gut gelegen, im Centrum der Stadt und an der Scheidung der beiden altstädtischen Districte, so daß die betreffenden Schüler nicht zu weite Schulwege zu machen haben und damit einer in verschiedener Beziehung wohl zu beachtenden Rücksicht entsprochen wird. Mit verhältnißmäßig geringen Kosten lassen sich hier geräumige Classen in erforderlicher Anzahl, so daß dem Bedürfnis auf lange Jahre hinaus genügt sein wird, herstellen, — hinreichende Spielplätze, abgesondert für Knaben und Mädchen einrichten und läßt sich überhaupt ein im wohlverstandenen Interesse unseres Dreischulwesens durchaus empfehlenswerthes Project ausführen.

Die gewünschte Vereinigung empfiehlt sich auch hinsichtlich des Kostenpunkts. Jede Schule, groß oder klein, erfordert ihren eigenen vollständigen Etat; können zwei Schulen zusammengezogen werden, und werden sie es, so wird manches Etat-erforderniß nicht zwiefach vorhanden bleiben müssen, vielmehr Eines erspart werden können. Dies gilt u. A. von Utensilien und Lehrmitteln wie dem Vorsteheramte. Ferner wird die Vertheilung einer größeren Zahl von Schülern in den Classen eine Verminderung der Classen wie der Lehrkräfte ermöglichen; denn zwei Schulen, jede mit 240 Schülern, mögen, sofern sie gehörig organisiert sind, selbst 12 Classen und 12 Lehrer fordern, — während für beide, zu Einer mit 480 Schülern vereinigt, 8 Classen und 8 Lehrer genügen können. Die dadurch zu erzielenden Ersparnisse bleiben mit dem pädagogischen Interesse im Einklang und sind, alljährlich wiederkehrend, sicherlich von Bedeutung.

Wer nun glauben sollte, man könnte dem erwähnten Zwecke in billigerer Weise entsprechen, dürfte nur den Versuch machen, in der Mitte der Altstadt oder doch in einem annähernd gelegenen Theil derselben ein weniger kostspieliges Areal, natürlich unter Hinzurechnung der etwaigen Baukosten, zu finden. Der Versuch wird nicht gelingen, und, wer vielleicht dann aus finanziellen Rücksichten meinte, die Beibehaltung der bisherigen Trennung beider Schulen empfehlen zu müssen, würde es doch schwerlich übernehmen wollen, Areal und Bau einer jeden dieser sechsklassigen Schulen erheblich unter 25,000 Thaler, beider also 50,000 Thaler, zu schaffen. — Die Kosten der Erholung sammt dem erforderlichen Bau sind dagegen auf nur 50,000 bis 52,000 Thaler anzuschlagen, und hiervon ist noch abzusetzen, was theils der obigen Auseinandersetzung zufolge durch die Vereinigung zweier Schuletats zu Einem erspart, theils durch den Miethertrag des Erholungsfeller gewonnen werden wird, eine Summe, welche auf 500 Thaler bzw. 300 Thalerfüglich anzuschlagen ist, und, capitalisirt, mit 15—20,000 Thaler nicht zu hoch berechnet sein dürfte. Der Kostenaufwand, welcher bleibt, ist also etwa 35,000 Thaler, womit zugleich die Immobilien an der Buchstraße und an der Großenstraße für den Staat disponibel werden.

Bei solcher Sachlage mußte die Deputation es für ihre dringende Pflicht erachten, jene sich darbietende Gelegenheit festzuhalten und ihren Committenten die Möglichkeit der Entscheidung, ob und wie dieselbe benutzt werden solle, zu sichern.

Indem schließlich bemerkt wird, daß nach der Ausführung des vorliegenden Projects unser ganzes Dreischulwesen in Ansehung seines baulichen Zustandes vollständig und zweckmäßig geordnet dastehen würde, ersucht die Deputation den in Frage stehenden Ankauf zu ratificiren, zur Zahlung des Kaufpreises von 40,000 Thalern die Generalcasse anzuweisen und die Baudeputation im Verein mit der Schuldeputation mit der Berichterstattung über die erforderliche bauliche Ausführung zu beauftragen.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) Carl Rodewald.

Unter-Anlage
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 6. April 1866.

B e r i c h t

des Baudirectors Schröder, betreffend den Ankauf und Umbau des der Gesellschaft „Erholung“ gehörigen Gebäudes am Ansgarikirchhofe zu einer 10—12classigen Freischule.

Von den überreichten vier Blatt Zeichnungen enthalten die ersten beiden die Grundrisse des der Gesellschaft „Erholung“ gehörigen Gebäudes in dem jetzigen Zustande, die beiden andern das Project zum Umbau desselben für eine Freischule von 10—12 Classen.

Der bauliche Zustand des Gebäudes ist ein vorzüglicher zu nennen; das Holzwerk ist außergewöhnlich stark in seinen Dimensionen, und mit geringen Ausnahmen sehr gut erhalten; das Mauerwerk ist ebenfalls stark und sorgfältig von gutem Materiale ausgeführt. Der im Hofe gelegene Tanzsalon dagegen ist ebenso wie die Nebenhäuser nur von Fachwerk ausgeführt, und in keinem guten baulichen Zustande.

Da aber, wie aus den Zeichnungen zum Umbau zu ersehen, die letztgenannten Gebäudetheile unter allen Umständen zu der neuen Einrichtung nicht mit verwandt werden können, so wird deren Zustand hier weiter nicht in Betracht zu ziehen sein.

Die verschiedenen Flächenräume des Grundstückes sind folgende:

Das ganze Grundstück enthält

1) in dem Haupthause	4115,37	□-F.
2) in dem Tanzsaale	2058,00	»
3) in dem Hofplatze	1024,83	»
4) in dem Nebenhause mit Hofplatz	2669,07	»

zusammen ... 9867,27 □-F.

Da die neue Einrichtung noch nicht definitiv festgestellt werden konnte, so war es auch nicht möglich, dieselbe in allen einzelnen Theilen zu bearbeiten und zu veranschlagen.

Es ist indessen aus der Grundrisskizze zu ersehen, daß ohne Schwierigkeit eine Schule mit 12 Classen im ersten und zweiten Stockwerke und eine Lehrerwohnung im dritten Stockwerke herzustellen ist, wenn man auf dem Platze des Nebenhauses einen Anbau von 1360 □-Fuß Grundfläche errichtet, welcher in jedem Stockwerke zwei Classen enthält.

Das erste Stockwerk ist	15 Fuß — Zoll,
das zweite	15 » 10 »
das dritte	10 » 4 »

hoch, hat also für die gewünschte Einrichtung angemessene und reichliche Höhen-dimensionen. Die Eintheilung des neuen Grundrisses, wonach in den beiden unteren Stockwerken je 6 Classen hergestellt werden können, wird ohne nähere Erläuterung aus den Zeichnungen verständlich sein.

Bei dem Umbau würden die Außenwände, das Dach, das obere Stockwerk und sämtliche Fundamente, Balkenlagen und Decken beibehalten werden können; dagegen die inneren Scheidewände neu einzuziehen, die alte Treppenöffnung zu schließen und neue Treppen aufzustellen sein. Alle diese Umbauten sind ohne irgend welche technische Schwierigkeiten und mit verhältnißmäßig geringen Kosten herzustellen.

In Betreff der Fundirung der neuen Scheidewände würde es von der vorzuschlagenden Benutzung des Souterrains abhängen, ob dieselben auf eisernen Balken und Säulen oder auf Mauerpfeilern und Gewölbebögen geschehen muß. Letzteres würde vorzuziehen sein, wenn der Keller als Lagerkeller vermiethet werden soll.

Der nach dem Abbruch des Tanzsalons und nach Erbauung des Anbaues übrigbleibende Raum würde als Spielplatz zu benutzen und durch Errichtung einer Scheidewand in zwei Theile zu theilen sein.

Bremen, den 27. März 1866.

(gez.) A. Schröder.

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 6. April 1866.

Bericht der Wegbaudeputation, den Umbau der Hempbrücke betreffend.

Die Hempbrücke, mittelst welcher die Hempstraße die kleine Wumme überschreitet, wird bekanntlich auf Kosten des Staats von der Wegbaudeputation unterhalten und ist von derselben zuletzt 1855 mit einem Kostenaufwande von 390 Thalern erneuert worden.

Die Hempbrücke erhielt im Jahre 1855, dem damaligen Zustande der kleinen Wumme gemäß, nur eine lichte Weite von 10 Fuß und eine Sole von 2' 9" unter dem gewöhnlichen Wasserspiegel und genügt daher jetzt nicht mehr, nachdem die kleine Wumme als Hauptzuleitungs-Canal zu der Blocklander Abwässerungsanstalt oberhalb und unterhalb der Hempbrücke vertieft und auf 30 Fuß hat verbreitert werden müssen. Vielmehr ist die jetzige Brückenöffnung ein solches Hinderniß für die Abwässerung und Schiffahrt, daß der Bau einer neuen Brücke mit weiterer und tieferer Oeffnung nicht umgangen werden kann.

Die Wegbaudeputation hat daher die Wasserbaudirection veranlaßt, das Project einer dem Zwecke entsprechenden dauerhaften, aber daneben thunlichst billigen hölzernen Brücke auszuarbeiten und erlaubt sich, unter Vorlegung des ausgearbeiteten Projects die Bewilligung der zur Ausführung desselben erforderlichen Geldmittel zu beantragen.

Die zu erbauende Brücke würde eine lichte Oeffnung von 30 Fuß erhalten, die Tragbalken sind von Tannenholz angenommen, im Uebrigen kommt nur Eichenholz zur Verwendung. Die Kosten der Ausführung betragen nach einem sehr speciellen, der Deputation vorliegenden Aufschlage 1490 Thaler.

Da indeß der Umbau der Hempbrücke nur in Folge der allein zum Behuf der Abwässerung geschehenen Verbreiterung der kleinen Wumme erforderlich wird, ohnedies auch die Brücke wahrscheinlich noch mehrere Jahre keiner völligen Erneuerung und niemals einer so erheblichen Verlängerung bedurft hätte; so hat sich der Wegbaudeputation die Frage aufdrängen müssen, ob nicht der Abwässerungsverband rechtlich verpflichtet sei, die Kosten des fraglichen Umbaus zu übernehmen.

Diese Frage wird aber, wie die Frage überhaupt, ob, wenn ein Weg und ein Abzugsgraben sich kreuzen, die Weg- oder die Grabeninteressenten in Zweifel den Kump oder die Brücke zu unterhalten haben, mit Sicherheit immer nur aus der Entstehungsgeschichte der Brücke und des Grabens beantwortet werden können, welche in dem vorliegenden Falle schwerlich zu ermitteln sein würde.

Daher hat es die Deputation für angemessen erachtet, mit dem Abwässerungsverband wegen Uebernahme eines der Billigkeit entsprechenden Theils der Umbaukosten in Unterhandlung zu treten und der Verband hat sich auf ihren Vorschlag sofort bereit erklärt: $\frac{1}{3}$ der fraglichen Kosten bis zur Summe von 490 Thalern zu tragen, falls die Hempbrücke dem vorgelegten Projecte gemäß staatsseitig umgebaut würde, und die künftige Unterhaltung nach wie vor ausschließlich dem Staat verbliebe.

Demnach giebt die Wegbaudeputation anheim: dieses Abkommen zu genehmigen, sowie die hiernach noch für den Bau erforderlichen 980 Thaler zu bewilligen und ihr zur Verfügung zu stellen.

(gez.) J. D. Meier, Dr. (gez.) Richard Frise.

Anlage IV
zur Mittheilung des Senats
vom 6. April 1866.

Bericht der Militärdeputation.
betreffend Soldverhältnisse des Bundescontingents.

Die Werbungsverhältnisse des Bundescontingents haben die ernste Aufmerksamkeit der Militärdeputation schon längere Zeit auf sich gezogen, weil es trotz angestrebter Bemühungen und Anwendung verschiedener Palliativmittel nicht hat gelingen wollen, das Contingent durch Werbung vollständig zu erhalten.

Bekanntlich hat Bremen auf Grund der Matrikel vom 14. April 1842, wonach die Einwohnerzahl auf 48,500 berechnet wird, am Bundescontingent aufzustellen:

für den Friedensetat:

zum Hauptcontingente $1\frac{1}{2}$ pEt.	728 Mann,
zum Ersatzcontingente $\frac{1}{3}$ pEt.	162 Mann,
davon erlaubte Vacanthaltung:	104 „

58 „

also einen Sollstat von 786 Mann.

Bisher hat man angenommen, daß selbst die präsent zu haltende Mannschaft des Ersatzes im Falle des Bedarfs aus ausgedienten Capitulanten, Geworbenen, eventualiter aus Wehrpflichtigen gestellt, die präsent zu haltenden Cadres aber aus dem Hauptcontingente, da dasselbe stets vollzählig bei der Fahne präsent zu halten ist, herausgezogen werden können und daher von der durch die Bundesvorschriften gebotenen Präsenzhaltung des Ersatzes abgesehen.

Dies System ist bedingt durch die streng einzuhaltende Präsenzhaltung des ganzen Hauptcontingents, was indes nicht ausschließt und durch die Bundesvorschriften gestattet wird, Soldaten, welche mindestens 24 Monate bei der Fahne gedient haben, zu beurlauben. Man hat dies auch bisher im Interesse der Staatscasse dahin ausgenutzt, daß man ausgerecirten Soldaten auf ihren Wunsch sog. Ordreurlaub bewilligte und dadurch den Sold, die Bekleidung und Verpflegung der Beurlaubten ersparte. Die bedeutenden klingenden Resultate dieses Verfahrens ergeben sich aus den jährlichen Budgetberichten.

Die nach dem Obigen mindestens erforderliche Präsenz des Contingents von 728 Mann wurde nun bis zum Schlusse des Jahres 1862 im Wesentlichen eingehalten, indem zu Neujahr 1863 nur ein Manco von 3 Mann vorhanden war. Aber bereits 1864 fehlten 52 Mann, 1865 122 Mann am Etat. Dies Manco hat sich trotz aller im Jahre 1865 gemachten Anstrengungen so wenig beseitigen lassen, daß sich dasselbe zu Neujahr 1866 wiederum auf 118 Mann belief.

Bisher hat Bremen nun stets Bedacht genommen, seinen Bundespflichten, so schwer deren Erfüllung seit der Steigerung der Anforderungen und Einführung des Werbesystems auch auf die Staatscasse drückte, gewissenhaft nachzukommen.

Da nun aber dieser Zustand bereits Anfangs 1865 die Aufmerksamkeit der Bundesmilitärbehörde auf sich gezogen und zu dem von der Bundesversammlung gestellten Ersuchen geführt hat, »auf thunlichst baldige Beseitigung des wahrgenommenen Mangels hinzuwirken und die deshalb getroffenen Einleitungen und Erledigungen in der Ständesübersicht von Neujahr 1866 zur Anzeige zu bringen,« so mußte die Militärdeputation der Aufforderung des Senats gemäß sich mit der Frage über die vorzuschlagenden Mittel ernstlich beschäftigen. Nachdem sie den Gegenstand durch eine Sub-Deputation unter Buziehung militärischer Sachverständiger hat prüfen lassen, ist sie zu folgendem Resultate gekommen.

Berücksichtigt man die äußere Stellung der beim hiesigen Contingente dienenden Capitulanten, und zwar zunächst die Soldverhältnisse des Süssliers, so erhält derselbe an Sold für 30 Tage 2 fl 36 kr

davon wird ihm abgezogen:

Zuschuß zur Menage und kleinen Montirung à 24 Grote. — „ 48 „

er empfängt also nur 1 fl 60 kr
oder per Tag $4\frac{2}{5}$ Grote.

Davon muß er vorab bestreiten: Reinigung seiner Leibwäsche, kleine Reparaturen an den Montirungsstücken, Rasiren, Wische, Fußmaterial. Von dem Reste hat er alle kleinen Nebenbedürfnisse für Extraration, Taback, Getränke und Vergnügungen zu bestreiten. Berücksichtigt man nun, daß der Soldat hier meistens fremd ist und keinen Anhalt an eine Familie hat, also seine Ausspannung im Wirthshause suchen muß, daß er von Hause keinen Zuschuß bekommt, daß endlich das Leben in Bremen sehr theuer ist, so ist es klar, daß es selbst einem ordentlichen und sparsamen Manne fast unmöglich ist, mit seinem Solde auszukommen, daß wenigstens in diesem Betrage der Löhnung keine Anlockung für Capitulanten liegt.

Nicht besser steht es mit dem Capitulationsgelde, welches für den Soldaten 40 Thaler und nach vollendeter fünfjähriger Dienstzeit 200 Thaler beträgt. Befindet sich Bremen schon im Allgemeinen in Betreff der Werbung in einer ungünstigen Lage, indem es hier dem Arbeiter nicht an Gelegenheit zu lohnender Arbeit fehlt und der Tagelohn in allen Gewerben hoch steht, so hat es im Besonderen eine schwere Concurrenz namentlich mit Hamburg und Frankfurt zu bestehen und ist außerdem von Staaten umgeben, welche die Stellvertreter höher bezahlen. Während das Einstands- und Stellvertretergeld fast allenthalben erheblich erhöht ist, sind wir auf dem 1852 angenommenen Sage bis jetzt stehen geblieben.

Der Militärdienst im Frieden hat wenig Verlockendes. Es pflegen sich daher nur solche Leute diesem Stande zu widmen, welche wegen augenblicklicher Stockung ihres Gewerbes oder ihrer Arbeit Brod suchen oder keine Lust zu ihrem Geschäfte haben. Auf der anderen Seite ist in neuerer Zeit in Folge des Aufblühens aller Industriezweige und der erheblichen Steigerung des Arbeitslohns die Stellvertretungssumme fast allenthalben erhöht. In Oldenburg sind in den letzten Jahren 300 Thaler Gold für 6 Jahre, in Hannover für 7 Jahre 300 Thaler Courant, in Württemberg 600 Gulden, in Baden für eine gleiche Zeit 700—800 Gulden, in Hamburg endlich für 6 Jahre 400—480 Thaler Courant bezahlt. In diesen Staaten fehlt es an Stellvertretern nicht. Die Agenten, welche sich mit der Anwerbung befassen, finden es in der Regel vortheilhafter, diesen Contingenten Stellvertreter zuzuweisen und dirigiren hier nur die Leute her, welche sie anderwärts nicht anbringen können. Daher die unendliche und mit jedem Jahre wachsende Zahl der Recruten, welche hier wegen Mangel an den erforderlichen Legitimationen oder wegen Untauglichkeit zum Dienste zurückgewiesen werden müssen, oder, wenn sie zugelassen sind, sich später im Dienste als untauglich ausweisen, und die Erfahrung, daß die Qualität der Capitulanten mehr und mehr herabsinkt, so daß es immer schwieriger wird, die Chargen mit Soldaten zu besetzen. Da nun die Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung unserer Soldaten anerkannt ausgezeichnet und in den inneren Verhältnissen des Bataillons kein Grund zu finden ist, der den Soldaten nicht den hiesigen Dienst angenehm erscheinen lassen sollte, viele Militärs auch nach Vollendung ihrer Dienstzeit sich hier eine dauernde Existenz verschafft haben, so kann der Grund der Unzulänglichkeit der Werbung nur in dem unzureichenden Betrage des Soldes und Capitulationsgeldes gefunden werden.

Das Werbesystem ist bekanntlich im Verhältniß zu der Wehrpflicht ein sehr kostspieliges und ohnehin beziffert unser Militärbudget eine so hohe Summe, daß sich die Militärdeputation bemüht hat, ihre Vorschläge mit thunlichster Berücksichtigung der finanziellen Interessen der Staatscasse zu entwerfen.

Von vorne herein hat sie sich vollständig überzeugt, daß mit einer geringfügigen Erhöhung der Bezüge der Soldaten nichts geholfen sein würde. Das Militärbudget würde dadurch noch mehr beschwert, ohne daß die Werbung in irgend erheblicher Weise dadurch belebt werden dürfte. Sie hält dafür, daß die Aufbesserung eine

so auffällige sein muß, daß die Capitulanten die Anwerbung zum hiesigen Dienste den Angeboten anderer Staaten entschieden vorziehen.

Zu dem Ende erachtet sie es für nothwendig, den Sold so zu erhöhen, daß der Soldat die jetzige Löhnung von 2 Thaler 36 Grote ohne Abzug erhält. Sie schlägt also vor, den Sold auf 2 Thaler 60 Grote zu setzen, wovon der Soldat 24 Grote für kleine Montirungsstücke stehen lassen muß, dagegen den Abzug für die Menage wegfällen zu lassen. Diese Einrichtung würde den Vortheil haben, daß der ordentliche Soldat, welcher seine kleinen Montirungsstücke schon, sich von dem Abzuge auch ferner einen Vortheil machen kann, während es nicht gerechtfertigt erscheint, einen Theil der Kosten seiner Verpflegung von seinem Solde zu kürzen.

Wenn sodann der Betrag des Capitulationsgeldes die Aspiranten in den hiesigen Dienst ziehen soll, so ist, um mit anderen Staaten Schritt zu halten, eine Erhöhung desselben um die Hälfte also auf 60 Thaler per Jahr unbedingt erforderlich.

Noch bedenklicher, wie die Verhältnisse der Soldaten stellen sich die der sämtlichen Unterofficiere, indem es große Schwierigkeiten hat, geeignete Leute für diese Chargen zu gewinnen und noch größere, dieselben dem Bataillon zu erhalten. Eine entsprechende Verbesserung ihrer Lage zunächst durch eine angemessene Erhöhung sowohl des Soldes als des Capitulationsgeldes erscheint daher dringend geboten.

Bisher hatten sämtliche Unterofficiere und Spielleute monatlich 24 Grote in die Menagecasse einzuschließen, Spielleute und Befreite außerdem wie die Füsilier 24 Grote für kleine Montirung stehen zu lassen und erhielten monatlich baar:

1) der Spielmann an Sold	21 $\frac{1}{3}$ fl	an Capitulationsgeld	40 fl per Jahr
2) » Befreite » »	21 $\frac{1}{3}$ fl	» » »	40 » » »
3) » Unterofficier » »	42 $\frac{2}{3}$ fl	» » »	40 » » »
4) » Sergeant » »	62 $\frac{2}{3}$ fl	» » »	50 » » »
5) » Feldwebel » »	92 $\frac{2}{3}$ fl	» » »	60 » » »

Der Vorschlag geht nun dahin, wie bei den Füsilieren den Menagezuschuß auf die Staatscasse zu übernehmen, es bei dem Stehenbleiben von 24 Grote für die kleine Montirung bewenden zu lassen und die baare Löhnung zu erhöhen für

1) den Spielmann an Sold auf	3 fl das Capitulationsgeld auf	60 fl per Jahr
2) » Befreiten » » »	4 » » »	60 » » »
3) » Unterofficier » » »	52 $\frac{2}{3}$ » » »	60 » » »
4) » Sergeanten » » »	8 » » »	70 » » »
5) » Feldwebel » » »	112 $\frac{2}{3}$ » » »	80 » » »

außerdem kommen den Spielleuten und Befreiten 24 Grote für kleine Montirung zu Gute.

Da Ungleichheiten in den Capitulations- und Soldverhältnissen der Soldaten gänzlich unzulässig sind, so müßte diese Erhöhung auch der bereits dienenden Mannschaft — etwa vom 1. Juli d. J. an gerechnet — ebenfalls zu Gute kommen.

Weil durch die Bewilligung dieser Erhöhung aber eine wesentliche Steigerung des Militärbudgets veranlaßt werden würde, so hat die Militärdeputation Bedacht genommen, in anderer Weise diese Mehrausgabe thunlichst auszugleichen. Es wird dies nur durch eine ausgedehntere Gestattung des Ordreurlaubs zu erreichen sein. Nach der Bundeskriegsverfassung ist die Ertheilung desselben unbehindert, sobald der Soldat mindestens 24 Monate bei der Bahne im activen Dienst gestanden hat. Streng genommen würden also 3 Jahrgänge der Füsilier von den vorhandenen 5 beurlaubt werden können. Da aber nicht alle Soldaten in der Lage sind, davon Gebrauch machen zu können, der Dienst auch ein Heruntergehen unter ein gewisses äußerstes Maß nicht gestattet, so wird nur darauf zu rechnen sein, daß etwa zwei Dritttheile der Füsilier also ca. 240 Mann wirklich auf Ordreurlaub entlassen werden, wobei man nur bei einer Marschbereitschaft oder größeren Uebungen auf deren Einberufung Bedacht zu nehmen hätte, während man auf Soldaten einer zweiten Capitulation nur bei einer wirklichen Mobilmachung zurückzugehen brauchte.

Bei Annahme dieses Systems würde sich die Rechnung wie folgt stellen:

I. Capitulationsgelder.

	Bisher:		Künftig:	
	fl.	kr.	fl.	kr.
7 Mann von Feldwebelsrang	60	420	80	560
19 » » Sergeantenrang	50	950	70	1,330
667 Unterofficiere, Gefreite, Spielleute, Füsilier	40	26,680	60	40,020
693 Köpfe.				41,910
				28,050
Mehrbetrag				13,860

II. Löhnung.

	pr. Monat.				pr. Jahr.	pr. Monat.		pr. Jahr.
	Sold. ⸥	Menage- Zuschuß gr.	kleine Montirg. gr.	zusammen ⸥		Sold. ⸥	kleine Montirg. gr.	
8 Mann von Feldwebelsrang	9 ² / ₃	24	—	10	960	11 ² / ₃	—	1,120
18 Sergeanten	6 ² / ₃	24	—	7	1,512	8	—	1,728
32 Unterofficiere	4 ² / ₃	24	—	5	1,920	5 ² / ₃	—	2,176
24 Gefreite	2 ¹ / ₃	24	24	3	864	4	24	1,248
18 Spielleute	2 ¹ / ₃	24	24	3	648	3	24	720
593 Büsiliere	1 ⁵ / ₆	24	24	2 ¹ / ₂	17,790	2 ¹ / ₂	24	20,162
693 Köpfe.								27,154
								23,694
								3,460
Dazu Menagezuschuß für 693 Köpfe à 24 ⸥ monatlich								2,772
Mehrbetrag								6,232

Wenn nun 2 Jahrgänge der Füsilier auf Ordre beurlaubt werden, so ergibt sich daraus eine jährliche Ersparung für ca. 240 Füsilier.

Löhnung à 30 fl. fl. 7200.

Menage à 10 » » 2400.

kleine Montirung à 4 » » 960.

Bekleidung 18 » 6 fl. » 4340.

Fleisch und Brod 32 » » 7680.

per Mann... 94 fl. 6 fl. zusammen... fl. 22 580.

Zieht man davon die oben vorgeschlagene Erhöhung

des Capitulationsgeldes fl. 13860.

der Löhnung » 6232.

fl. 20,092.

ab, so ergibt sich daraus ein Ueberschuß von fl. 2488.

wobei indeß nicht zu übersehen ist, einerseits daß schon bis jetzt eine freilich erheblich geringere Ordre-Beurlaubung stattgefunden hat und schon dadurch die wirkliche Ausgabe für das Militär gegen den Sollstat wesentlich herabgedrückt, also ein Theil jener Ersparung schon vorweg genommen ist, andererseits, daß Capitulanten, welche in anderen Bundescontingenten bereits ausgedient haben, erheblich früher zur Ordre-Beurlaubung befähigt sind. Selbstredend wird eine weitere Erleichterung des Budgets durch das vorgeschlagene ausgedehnte Maß der Beurlaubung erst eintreten können, nachdem das Contingent nach und nach auf seinen vollen etatsmäßigen Stand gebracht ist, während die vorgeschlagenen Mehrbeträge sofort nach Maßgabe eines günstigen Fortschreitens der Werbung zur Ausgabe kommen.

Sodann ergibt sich ferner aus der vorstehenden Aufstellung, daß es sehr kostspielig ist, über den Bedarf des inneren Bataillons- und Garnisonsdienstes hinaus bloß deshalb Soldaten bei der Fahne zu halten, um die Wachen besetzen zu können, da, ganz abgesehen von Kranken und anderen Ausfällen, mindestens 3 Mann per Compagnie zur Besetzung jedes einzelnen Postens erforderlich sind, eine Wache von 10 Mann also beispielsweise eine Erhöhung des Präsenzstandes um 120 Mann und wenn letztere lediglich zu diesem Behuf vorgenommen werden muß, einen jährlichen Aufwand an Mehrkosten von circa 11,280 Thaler erfordert.

Eine ganz besondere Berücksichtigung verdienen noch die Unterofficiere des Bataillons. Erfahrungsmäßig beruht in einem Stamme tüchtiger Unterofficiere die eigentliche Kraft der Truppe. Bei einem aus so verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzten Körper aber, wie es nach der gegenwärtigen Einrichtung das Bremische Bataillon ist, gewinnt dieser Erfahrungssatz noch eine erhöhte Bedeutung. Dennoch wird es, wie es bereits angedeutet ist, immer schwieriger, für das Bataillon tüchtige Unterofficiere zu gewinnen und demselben zu erhalten. Zu Unterofficieren können nur Soldaten genommen werden, welche sich durch besondere persönliche körperliche und geistige Fähigkeiten auszeichnen. Solche junge Männer finden aber, da ihre Leistungen durch die Anforderungen und Erfahrungen des Dienstes noch gesteigert werden, meistens Gelegenheit zu einer anderweitigen lohnenderen Beschäftigung, welche von ihnen zur Gründung eines selbstständigen Erwerbes und Haushalts begreiflich mit Vorliebe gesucht wird. In anderen Staaten hält die gesetzlich gesicherte Aussicht auf Civilversorgung und die erhöhte Einnahme aus dem ihnen zugewiesenen Stellvertretergelde viele Unterofficiere bei der Fahne. Nach unseren Verhältnissen ist die Gewährung solcher Vortheile nicht zulässig. Das Bataillon sieht daher oft die tüchtigsten Unterofficiere, welche man gern im Dienst behalten hätte, scheiden, denn jede Aussicht auf eine auch geringer dotirte Stelle im Civildienste oder bei Gewerben ist für die Unterofficiere eine ersehnte Veranlassung, den Militärdienst zu quittiren. Wie groß der Wechsel im Stande der Unterofficiere des Bataillons ist, ergibt sich daraus, daß im Ganzen seit 1856 153 Unterofficiere abgegangen sind, also durchschnittlich jährlich 15 oder ein Drittheil des Bestandes. Von jenen 153 Mann erhielten nur 17 Anstellung im hiesigen Staatsdienste, und zwar nicht etwa in Anerkennung ihrer dem Staate geleisteten Dienste, sondern lediglich ihrer persönlichen Tüchtigkeit wegen.

Eine wesentliche Rücksicht, welche die Unterofficiere dem hiesigen Militärdienst entfremdet, beruht ferner in der Sorge für ihre und ihrer Familie nicht gesicherte Zukunft. Hat der Unterofficier nämlich auch gut gedient und ist er selbst zu höheren Chargen vorgedrungen und hat er dadurch die Gelegenheit zur Gründung eines eigenen Hausstandes erhalten, so kann er sich der quälenden Sorge nicht entledigen, was aus ihm, was aus seiner unversorgten Familie werden soll, wenn er selbst dienstunfähig werden oder wohl gar sterben würde. Weder für gesetzliche Pensionen, noch für Wittwen- und Waisenanstalten des Militärs ist bis jetzt bei uns gesorgt. Nach den von den Officieren bestätigten Aeußerungen der Unterofficiere würde Nichts mehr die Letzteren an den hiesigen Dienst attachiren, als wenn durch Errichtung einer Pensions- und Wittwencasse für ihre und ihrer Hinterbliebenen Zukunft gesorgt würde.

Davon ausgehend haben etwa 50 Unterofficiere und Militärs von Unterofficiersrang zunächst den Entwurf zu einer Wittwen- und Waisencasse eingereicht, wonach sie sich je nach ihrem Range und ihrem verheiratheten oder unverheiratheten Stande zu regelmäßigen Beiträgen verpflichten, wenn zur Dotirung dieser Casse ein ausreichendes Capital und ein jährlicher Zuschuß überwiesen würde. Die Militärdeputation hat sich von der Nützlichkeit dieser Einrichtung und Zweckmäßigkeit der leitenden Grundsätze überzeugt. Sie findet auch in der Ueberweisung eines Capitals und Zuschusses um so weniger ein Hinderniß, als dazu nicht die Staatscasse in Anspruch genommen zu werden braucht. Es steht nämlich nichts im Wege und dürfte sich empfehlen, von dem bei der Verwaltung der Capitulationsgelder angesammelten Ueberschüsse derjenigen Zinsen, welche vertragsmäßig den Capitulanten nicht zukommen, und im Laufe der Jahre bereits zu einem separat gehaltenen Fond von ca. 31,000 Thalern angelauten sind, einen Betrag von 6000 Thalern und außerdem jährlich den Betrag der Capitulationsgelder, welche durch freiwilligen Verzicht vorzeitig austretender Capitulanten oder aus sonstigen Gründen, jedoch abgesehen von einer Abkennung durch kriegsgerichtliches Urtheil heimfallen, dieser Unterofficiers-Wittwencasse zu überweisen.

In den letzten 10 Jahren war der Gesamtbetrag 1982 Thaler 14 Grote, so daß der jährliche Durchschnitt sich auf nicht völlig 200 Thaler belaufen dürfte.

Mit den Zinsen des Dotirungscapitals, diesem jährlichen Zuschusse und den jährlichen Beiträgen der Interessenten erscheint die Casse entsprechend dotirt. Indes würde, um die Einnahme aus den Beiträgen zu sichern, eine Zwangspflicht zum Beitritt für alle Unterofficiere und Militärs und Garnisonsbeamte von Unterofficiers-

ang und Kapitän der Garnison
als einer der hiesigen
Die Einrichtung dieser
bedenkt nicht, dürfte die
Unterofficiere machen und vor
nehmen und die tüchtigen Sold
ihnen jeder Subjecte weichen
langes Zeit die Milit
ist hiesig- und Soldaten
hiesigen Staaten, insbesondere
der angehört, auf die entwerf
nicht die Einrichtung selbst
unabhängigen Vorkommen nicht
bei Staats zu nehmende Mi
Deren Vorschläge folgt
kommen, Senat und Bürger
1) Die Capitulations
officiere auf 60
Friedrich auf
vom 1. Juli
2) Den Waisenk
auf 3 Thaler
bei allen den
den der hies
s. Militär, der
hiesigen kom
übernehmen,
3) Die Unterofficiere
gesetzliche Pen
zu den militärischen
Garnisonsdienst
4) zu der von den
und Waisencasse
vorhandenen Zin
lichen Zuschuß di
gebotenem vorzei
der durch kriegs
Capitulationsgeld
für alle Militärs
rang erhalten,
Die Militärdeputati
die Entscheidung,
Breiten, den 31. 1866

rang mit Ausschluß der Hautboisten auszusprechen sein, was um so unbedenklicher ist, als keiner ohne seine Einwilligung avancirt.

Die Bewilligung dieses Antrags, wodurch, wie gesagt, die Staatscasse nicht beschwert würde, dürfte den günstigsten Eindruck auf den ganzen Stand unserer Unterofficiere machen und vor Allem geeignet sein, sie für den Bremischen Dienst zu interessiren und da tüchtige Soldaten Aussicht auf Avancement haben, zur Herbeiziehung solcher Subjecte wesentlich beitragen.

Uebrigens legt die Militärdeputation namentlich im Blick auf eine zu errichtende Pensions- und Invalidencasse, deren Bremen im Gegensatz zu fast allen deutschen Staaten, insbesondere zu den Schwesterstädten Lübeck und Hamburg bisher entbehrte, auf die einstweilige Erhaltung dieses Nebenfonds den größten Werth, damit die Einrichtung solcher dem Staatsinteresse entsprechenden und unter Umständen nothwendigen Anstalten nicht durch etwa auf den augenblicklichen Stand der Finanzen des Staats zu nehmende Rücksichten verzögert oder behindert werde.

Ihre Vorschläge faßt die Militärdeputation schließlich in dem Antrage zusammen, Senat und Bürgerschaft wollen beschließen:

- 1) Das Capitulationsgeld für die Füsiliers, Spielleute, Gefreite und Unterofficiere auf 60 Thaler, das der Sergeanten auf 70 Thaler, das der Feldwebel auf 80 Thaler per Jahr und auch die laufenden Capitulationen vom 1. Juli 1866 an auf diese resp. Beträge zu erhöhen;
- 2) den Monats-Sold der Füsiliers auf 2 Thaler 60 Grote, der Spielleute auf 3 Thaler 24 Grote, der Gefreiten auf 4 Thaler 24 Grote, (wovon bei allen drei Categorien 24 Grote für kleine Montirung stehen bleiben,) den der Unterofficiere auf 5 Thaler 48 Grote, der Sergeanten auf 8 Thaler, der Feldwebel auf 11 Thaler 48 Grote zu erhöhen und den bisherigen vom Solde gekürzten Menagezuschuß auf die Staatscasse zu übernehmen;
- 3) die Ordrebeurlaubung aller Füsiliers, welche, nachdem sie die bundesgesetzmäßige Dienstzeit bei der Fahne durchgemacht haben, und beurlaubt zu sein wünschen, in den durch die Anforderungen des inneren und Garnisonsdienstes des Bataillons bedingten Grenzen einzuführen;
- 4) zu der von den Unterofficieren des Bataillons zu gründenden Wittwen- und Waisencasse von dem bei der Verwaltung der Capitulationsgelder vorhandenen Zinsfond ein Capital von 6000 Thalern und als jährlichen Zuschuß die in Folge freiwilligen, oder aus sonstigen Gründen gebotenen vorzeitigen Austritts von Capitulanten (jedoch ausschließlich der durch kriegsgerichtlichen Spruch aberkannten Beträge) heimfallenden Capitulationsgelder zu bewilligen, zugleich den Beitritt zu dieser Casse für alle Militärs und Verwaltungsbeamte, welche künftig Unterofficiersrang erhalten, als Zwangspflicht auszusprechen.

Die Militärdeputation bittet bei Dringlichkeit der Sache um eine baldthunlichste Entscheidung.

Bremen, den 31. März 1866.

(gez.) Lampe.

(gez.) L. C. A. Heineken.

Anlage V
zur Mittheilung des Senats
vom 6. April 1866.

B e r i c h t

der Inspection und Administration der Krankenanstalt über den Betrieb
im Jahre 1865.

Indem die Inspection und Administration in der Unteranlage den Auszug der vorigjährigen Rechnung übergiebt, begleitet sie dieselbe mit dem folgenden weiteren Berichte.

Die Anstalt erfreute sich auch im Jahre 1865 einer zunehmenden Benützung Seitens des Publicums, indem die Zahl der Kranken abermals von 2549 auf 2801 oder mit Weglassung der Kränkfranken von 1802 auf 1990 gewachsen ist. Diese Zunahme äußerte ihren unmittelbaren Einfluß zunächst auf die Zahl der Verpflegungstage, welche von 99,619 auf 106,289 stiegen, was eine Vergrößerung des täglichen Durchschnitts von 272,18 auf 291,20 Kranke ergibt. Die größte Zahl der gleichzeitig verpflegten Kranken betrug im Jahre 1864: 336, im Jahre 1865: 329 Personen. Es wurde dadurch die vollständige Belegung aller disponiblen Krankensäle der Anstalt, welche bekanntlich (Verh. 1850 p. 346) auf 272 Betten im Krankenhause und 62 Betten im Irrenhause, zusammen also auf 334 Betten berechnet sind, veranlaßt, zumal begreiflich nicht alle, eine strenge Sonderung nach Geschlecht und Krankheit erfordernde Abtheilungen gleichmäßig in Anspruch genommen werden können.

Da diese Zunahme der Frequenz seit einer Reihe von Jahren sich als eine stetige herausstellt, so wird voraussichtlich die Zeit nicht fern sein, wo man, um der Ueberfüllung vorzubeugen, auf anderweitige Abhülfsen und Maßregeln wird Bedacht nehmen oder zu einer erheblichen Erweiterung des Krankenhauses wird schreiten müssen, worauf indeß bei dessen Erbauung bereits Rücksicht genommen ist.

Die durchschnittliche Dauer der Curen mit Ausschluß der Geistes- und Kränkfranken betrug 39,09 Tage, gegen 40,77; 45,20; 45,27; 43,39 Tage in den vorhergehenden 4 Jahren. Das Mortalitätsverhältniß stellte sich auf 7,86 Procent, gegen 7,65; 7,43 in den Vorjahren. Die Details in Betreff der Krankenpflege ergeben sich aus dem von den dirigirenden Aerzten publicirten Jahresberichte. Nur dürfte es hier besonders zu erwähnen sein, daß Herr Dr. med. Tölken nach langjähriger segensreicher Wirksamkeit die Direction der chirurgischen Station niedergelegt hat, welche wiederum Herrn Dr. med. Stadler übertragen ist; daß ferner unter der Direction des Herrn Dr. med. Strube eine besondere Augenstation eingerichtet ist, und daß an Stelle des nach zehnjähriger tüchtiger Wirksamkeit verstorbenen Hausverwalters Herrn Clamor Siegfried Herr Johannes Lameyer getreten ist.

Mit dem Schlusse des Jahres ist auch auf dringenden Wunsch unserer Aerzte die durch die dankenswerthe erhebliche Betheiligung des Publicums ermöglichte Herstellung eines Luftcompressionsapparats, welcher durch C. Waltjen & Co. hergestellt und mit verschiedenen zweckmäßigen Verbesserungen versehen ist, in's Werk gerichtet und derselbe dem Publicum eröffnet.

Die Verpflegungstage der Kranken und Gesunden sind von 123,182 auf 129,215 gestiegen, so daß durchschnittlich 354,01 Personen täglich in der Krankenanstalt Unterkommen und Verpflegung fanden. Die höchste Zahl der gleichzeitig Verpflegten belief sich auf 390 kranke und gesunde Personen. Eine indirecte Folge der zunehmenden Frequenz der Kranken tritt u. a. auch darin hervor, daß das frühere unvortheilhafte Verhältniß der Gesunden zu den Kranken auf 18 zu 82 Procent herabgesunken ist.

Die oben geschilderten Verhältnisse haben selbstredend auf die betreffenden Posten der Rechnung ihren Einfluß nicht verfehlt, indem die Einnahme von den Verpflegungsbeiträgen sich der steigenden Krankenzahl entsprechend, gehoben hat. Außerdem zeigte sich bei den Rubriken der Zinsen, Pachten und Ochsenverlosung eine erfreuliche Zunahme.

Die Ausgabe für Speisung ist um ca. 700 Thaler gestiegen und ebenso der Verbrauch. Letzterer betrug

1863...	23,215.14	oder per Tag und Kopf...	13,36	Grote,
1864...	22,066.62	» » » » » »	12,89	»
1865...	24,029.24	» » » » » »	13,38	»

so daß der Durchschnitt den früheren Betrag wieder erreicht hat, ein Ergebnis, welches durch Preisschwankungen bedingt ist, worauf die Verwaltung keinen Einfluß hat. Obwohl auch die Ausgaben für den Viehstand, dessen Betrieb fortwährend eine lohnende ist, während der durchschnittliche Milchverbrauch von 2,27 Groten per Kopf sich ungefähr gleich geblieben ist, ferner für Bau und Besserung, Feuerung, die nothwendige Vervollständigung des Inventars und für Gehalte und Lohn eine nicht unerhebliche Steigerung erfuhr, ist es doch gelungen, das von der Verwaltung seit Jahren erstrebte Ziel der Herstellung des Gleichgewichts der Einnahmen und Ausgaben in dem Maße zu erreichen, daß selbst die erforderlichen außerordentlichen Ausgaben, ohne das Capital anzugreifen, von dem Betriebe gedeckt werden konnten. Die wünschenswerthe Fortdauer dieses günstigen Resultats würde ebenso sehr den Interessen der Stiftung als den wiederholt von Senat und Bürgerschaft an die Verwaltung gestellten Anforderungen entsprechen.

Der durchschnittliche Antheil jedes Kranken an den ordentlichen Ausgaben belief sich per Jahr auf 155,23 Thaler. Da nun für die gewöhnliche Verpflegung nur 122 Thaler bezahlt werden, so mußten für jeden Kranken dieser Kategorie 33,23 Thaler per Jahr aus sonstigen Einnahmen und Mitteln zugeschoffen werden.

In dem verflossenen Jahre ist endlich auch der augenfälligste Schaden des Hauses durch Verlegung der großen Küche aus dem Souterrain des Hauses in einen auf dem Hofe angelegten Anbau gehoben. Hoffentlich wird dadurch eine Reihe der schädlichsten Einflüsse dieses Theils des Haushaltsbetriebes gründlich beseitigt werden.

Die in dem vorigjährigen Berichte ausführlich behandelten Unzuträglichkeiten des Irrenhauses dauern in so verstärktem Maße fort, daß der Gesundheitsrath sich zu unserer Dankverpflichtung ernstlich damit beschäftigt hat, diese Schäden vom wissenschaftlichen und gesundheits-polizeilichen Standpunkte aus zu untersuchen und über die zur Abhülfe dienlichen Mittel zu berathen.

Es ist zu hoffen, daß diese Behandlung der wichtigen Sache zu einem günstigeren Resultate führen wird, als die wiederholt kund gegebenen Beschwerden der Verwaltung, welche bis dahin noch nicht zu einem näheren Eingehen auf die Frage geführt haben.

Bremen, den 26. März 1866.

Die Inspection und Administration der Krankenanstalt.

Sinnabone.

Auszug der Rechnung der Straußenei-Verkauf 1865.

Plusgäbe.

I. An Saldo des Betriebes per 1. Januar	8941 38
II. An eingegangene Capitalien	2940 —
III. An Verpflegungsbeträge:	
1) versch. Behörden, Krankencassen u. Kranen. . .	kr 22088.21
2) Armeninsitut	» 10340.32
3) reform. Armeencassen	» 261.—
4) St. Petri Armeencasse	» 1151.—
5) St. Johannis Armeencasse	» 24.—
6) biverien Heimern	» 5.—
7) allgem. Krankencasse der Krankenanstalt. . .	» 6535.16
8) Militärdeputation	» 957.48
IV. An Zinsen, Meierginsen und Pachten:	41362 45
1) Meierginsen	kr 3173.13
2) Eiserne Sandsteine	» 16. 5
3) Meierginsen	» 385.49
4) Pachtgeber und Miethen. . .	» 2347.14
V. An Dscherverlosung	5922 9
VI. An stehende Einnahmen	1474 8
VII. An milde Gaben und Zinsgelber	27620
VIII. An außerordentliche Einnahmen:	20221
1) Regate und Geschenke	kr 800.—
2) Diverse	» 29.24
	82924
Zshlr.	61948 21

I. Per Betriebskosten:		
1) Speisung.....	» 18494.44	»
2) Gärten und Land.....	» 671.44	»
3) Viehstall.....	» 2354.2	»
4) Mistkäse und Reinigung.....	» 817.35	»
5) Gewöhnliche Bau und Befestigung.....	» 3446.64	»
6) Feuerung.....	» 3582.11	»
7) Erleuchtung.....	» 1119.37	»
8) Inventar.....	» 4072.21	»
9) Mergel.....	» 1284.7	»
10) Eiserne Feilbedürfnisse.....	» 885.1	»
11) Eiserne Instrumente.....	» 225.23	»
12) Gehalte und Lohn.....	» 7160.47	»
13) Druck- und Bureaufkosten.....	» 574.18	»
II. Per belegte Capitalien.....		44687.66
III. Per stehende Ausgaben:		3740.—
1) Stabsdienst.....	» 50.—	»
2) Legate.....	» 5.—	»
3) Grundsteuer.....	» 41.53	»
4) Landausgaben.....	» 210.12	»
5) Feuerversicherung.....	» 209.2	»
IV. Per außerordentliche Ausgaben:		515.67
1) Neue Anlagen.....	» 2994.56	»
2) Unvorhergesehene Reparaturen.....	» 1014.40	»
V. Per Saldo des Betriebes pr. 31. Decbr.....		4009.24
Zölle.....		8995.8
61948.21		

Anlage VII
zur Mittheilung des Senats
vom 6. April 1866.

Einnahme.

Auszug der Rechnung des

		ap	K
1865	An verkauftes Garn und Leinen	18	18
	« verkaufte Schafwolle	83	59
	« verkauftes Brennholz	3737	43
	« « Lauwerkgut	1051	14
	« verkaufte Coirmatten	11	34
	« « Särge	488	51
	« « Baumwolle	317	34
	« « Tuchleisten-Decken	54	43
	« « Pferdehaare	97	18
	« « Cigarrenkörbe von Palmblättern	67	6
	« « Kleidung an Diverse	2176	66
	« « Kleidung an die Verhafteten und Instituts-Armen ist vergütet:		
	durch das Armen-Institut	1524	70
	« die Polizei-Direction	771	33
	« den Landherrn am rechten Weserufer	107	21
	« den Landherrn am linken Weserufer	189	25
	« das Arbeitshaus für die vom Armen- Institut Detinirten	70	11
		4840	10
	« Arbeitslohn für Aussuchen Sortiren u. von verschiedenen ins Haus gelieferten Waaren ist erhoben	5114	46
	« Walflohn	85	70
	« Arbeitslohn durch die Corrigenden, für geleistete Maurer- und andere Arbeiten	407	54
	« Lagervorräthe am 31. Decbr. laut Aufnahmebuch:		
	an Garn und Leinen	263	41
	« Baumwolle	25	6
	« Tuchleisten und Tuchleistendecken	7	21
	« Lauwerkgut	967	54
	« Coirmatten	—	36
	« Brennholz	731	36
	« Särge und vorräthiges Holz	109	33
	« Pferdehaare	128	36
	« Palmblätter und Cigarrenkörbe	432	71
	« Wolle, Wollgarn, Wollfaden, Faden, Düffel, Zwist, Inlitt, Baumwollenzug, Kleidung, Farbwaaren u.	2574	59
		5241	33
	Zhr.	21617	29

Arbeitsfachs am Arbeitshause.

Ausgabe.

	ap	fl
1865 Per laut vorigjähriger Rechnung am 31. December am Lager vor-		
räthige Waaren.....	6442	36
« Brennholz.....	3057	38
« Sauerfärgut.....	342	7
« Holz und dergleichen zu Särgen.....	246	43
« Baumwolle.....	197	1
« Luchleiften.....	20	39
« Pferdehaare.....	10	42
« Twist, Wolle, Leinen, Farbwaaren und andere Gegenstände zu Kleidung.....	2932	6
« Arbeitslohn an Freiwillige.....	1343	42
« Lohn an Werkmeister etc.....	749	—
« Arbeitslohn der im Hause Verhafteten ist ver- gütet worden:		
von der Polizeidirection.....	2052	21
« dem Landherrs am rechten Weserufer.....	251	35
« dem Landherrs am linken Weserufer.....	149	61
desgleichen ist dem Arbeitshause für die vom Armeninsitute zu unterhaltenden Corrigenden vergütet und auf dessen Rechnung in Einnahme gebracht.....	174	21
	2627	66
« Arbeiten in den Freistunden.....	52	22
« Ueberservdienst und Prämien an fleißige Arbeiter.....	630	57
« diverse Ausgaben.....	61	37
» Ueberschuß, welcher in der Rechnung des Arbeitshauses in der Einnahme aufgeführt, mit.....	2903	25
	21617	29
	Thlr...	

Bremen, den 31. December 1865.

(gez.) Edwin M. Delrichs.

(gez.) Adolph Stucken.

Anlage VIII
zur Mittheilung des Senats
vom 6. April 1866.

Einnahme**Auszug der Rechnung**

	ap	ℳ
1865 Für von den Freiwilligen benutzte Speiseportionen ist erhoben	148	68
« Beköstigung, Wäsche u. s. w. der auf den Antrag verschiedener Behörden zugewiesenen Corrigenden:		
von der Polizeidirection	ℳ 4424 = 6	
« dem Landherrn am rechten Weserufer	« 660 = 69	
« dem Landherrn am linken Weserufer	« 431 = 30	
« der Polizeidirection	« 6 = 6	
« der Gefängnißdeputation	« 40 = 36	
	5563	3
Der von obigen Corrigenden verdiente und in Absatz gebrachte Arbeitslohn ist in der Rechnung des Arbeitsfachs mit 2453 ℳ 45 pf in der Ausgabe aufgeführt.		
Arbeitslohn derjenigen Corrigenden, deren Unterhaltung dem Armen-Institute obliegt, die beim Arbeitsfache dafür berechneten . . .	174	21
Verkaufte alte Inventarstücke	4	20
Ueberschuß an den Arbeiten am Arbeitshause, der sich aus der Rechnung des Arbeitsfachs ergibt	2903	25
Zur Bestreitung der Kosten für die auf dem Arbeitshause, dem Armen-Institute angehörenden Armen, werden jährlich eingeschossen ℳ 2000 —		
Für vollständigen Unterhalt und Kleidung von 44 Individuen, welche für Rechnung des Armen-Instituts am Arbeitshause detinirt worden, nach Abzug des in Einnahme gebrachten Erwerbs derselben, ist kein Zuschuß erforderlich gewesen.		
bleibt demnach als Vorschuß für 1866 zu berechnen ℳ 2000 = —		
	Stthr.	8793 65

des Arbeitshauses.

Ausgabe.

	§	℥
1865 Die Vorräthe an Victualien betragen laut Rechnung von 1864.....	622	63
Für die Haushaltung verausgabt:		
« diverse Lebensmittel	§ 479 = 16	
« Kartoffeln	« 388 = —	
« weiße Bohnen	« 168 = —	
« Erbsen	« 163 = 54	
« Scheldegerste	« 63 = 36	
« Reis	« 71 = 27	
« Mehl	« 49 = 12	
« Fleisch	« 341 = 70	
« Speck und Schmalz	« 224 = 7	
« Butter	« 107 = 22	
« Brod	« 1106 = 12	
« Bier	« 477 = 24	
« Milch	« 406 = 28	
« Caffee	« 146 = 54	
« Salz	« 21 = —	
« Seife	« 210 = —	
« Feuerung	« 716 = 8	
« Lichte	« 20 = —	
« Brennöl und Gas	« 308 = 23	
« Haushalt des Deconomen	« 674 = 26	
	§ 6142 = 59	
Vorräthe an Victualien am 31. Dec.	§ 603 = 56	
	5539	3
Für Kleidung an diejenigen Corrigenden, deren Unterhaltung dem Armeninstitute obliegt, die beim Arbeitsfache berechneten.....	70	11
« Arbeitslohn von Haus-, Maurer- und anderen Arbeiten, die dafür berechneten.....	407	54
« Lohn an Diensthoten	130	—
« Krankenpflege für die am Arbeitshause Detinirten, vom Armen-Institute ausgelegten Krankenhauskosten	225	54
« diverse Ausgaben	513	20
« besondere Ausgaben	300	—
« Bau- und Besserungskosten	259	68
« Inventarium	511	64
« auf Capital-Conto zu bringenden Ueberschuß	213	16
	Rthlr. 8793	65

Bremen, den 31. December 1865.

(gez.) Edwin A. Delrichs.

(gez.) Adolph Stucken.

Zulage IX
zur
Mittheilung des Senats
vom 6 April 1866.

Rechnungsauszug

Debet.

über das dem Arbeitshaufe zuständige Vermögen an Capital und Betriebsfond.

Credit.

1865.		apf	fl	1865.		apf	fl
Debr. 31.	An Capitalvermögen wie folgt:			Januar 1.	Per das am Schlusse des vorigen Jahres ver-		
	27 Stück Staatsobligationen, zusammen...	13758	12		bliebene Capital	24988	54
	« Borräthe laut Rechnung des Arbeitsfonds	5241	33		« Zinsen von der General-Casse. apf 461. 48		
	« Borräthe laut Rechnung des Arbeitshaufes	603	56		« Davon ab für rückvergütende		
	« baare Caffe..... apf 8263. 56				Zinsen für angekaufte 2000 apf		
					Staatspapiere	34. 9	
	Zb:				« bo. von der Bremer Bank	427	39
	Borrschuß des Armen-Instituts				« Ueberschuß bei der Rechnung des Arbeits-	237	48
	für 1866 zu berechnen « 2000. —	6263	56		haufes	213	16
		Zshlt.				Zshlt.	
		25867	13			25867	13

Bremen, den 31. December 1865.

(geg.) Edwin M. Dietrichs.

(geg.) Adolph Stufen.